

**Wirtschaftsfokus M-V – Infobrief Nr. 3**

Aktuelle Informationen zum Stand der Wirtschaftshilfen

Aktuelles zu den Bundesprogrammen

- In der **Überbrückungshilfe III** werden seit dem 26. Februar 2021 Abschlagszahlungen bis zu 800.000 Euro geleistet.

Die ersten Abschlagszahlungen bis zu 400.000 Euro waren am 11. Februar 2021 angelaufen. Um Betrugsrisiken zu minimieren, sind Abschlagszahlungen über 400.000 Euro an einen zusätzlichen Prüfschritt gebunden, für den zunächst ein entsprechender Prozess aufgesetzt werden musste. Dies ist nunmehr erfolgt.

Den Start der regulären Auszahlungen hat der Bund für März 2021 angekündigt.

- Nach langwierigen Abstimmungen haben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen auf die Grundzüge der Ausgestaltung der Sonderregelungen für die Kultur- und Veranstaltungsbranche und für den Einzelhandel im Rahmen der Überbrückungshilfe III geeinigt:

Unternehmen aus der Kultur- und Veranstaltungsbranche erhalten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Zuschüsse zu den Ausfall- und Vorbereitungskosten für im Zeitraum März bis Dezember 2020 pandemiebedingt ausgefallene Veranstaltungen. Nach aktuellem Stand sind Kosten erfasst, die im Zeitraum März bis Dezember 2020 in Monaten mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat 2019 angefallen sind. Die Begrenzung der Kosteneinbeziehung auf Monate mit einem mindestens 30-prozentigen Umsatzrückgang gilt nicht, wenn der Umsatzrückgang im gesamten beihilfefähigen Zeitraum mindestens 30 Prozent betrug. Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind. Die aufsummierten Kosten können frei nach Wahl in einem oder mehreren Fördermonat/en für die Überbrückungshilfe in Ansatz gebracht werden und sollen künftig pauschal mit dem Höchstfördersatz von 90 Prozent bezuschusst werden. Dies ist derzeit allerdings technisch noch nicht umgesetzt, so dass aktuell der Fördersatz des Monats zum Tragen kommt, in dem die betreffenden Kosten angesetzt werden.

Unter diesen Voraussetzungen bleiben allerdings wesentliche Ausfall- und Vorbereitungskosten für im März bis Dezember 2020 ausgefallene Veranstaltungen unberücksichtigt: Dies gilt einerseits für Kosten, die bereits vor März 2020 angefallen sind, und andererseits dann, wenn die o.g. Umsatzschwellen nicht erfüllt werden. Daher drängt das Wirtschaftsministerium MV in den weiteren Abstimmungen mit dem Bund auf eine Lockerung der Voraussetzungen im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten.

Einzelhändler erhalten im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine Erstattung für den Wertverlust von verderblicher Ware und Saisonware der Wintersaison 2020 / 2021. Der Wertverlust ermittelt sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise der entsprechenden Ware zu einem selbst gewählten Stichtag, frühestens zum 31. Dezember 2020. Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach dem Umsatzrückgang in dem Fördermonat, in dem der Wertverlust in Ansatz gebracht wird, und beträgt somit 40, 60 oder 90 Prozent.

Das heißt der Einzelhändler nimmt an einem selbst gewählten Stichtag, zum Beispiel am Tag der Antragstellung auf Überbrückungshilfe III, eine Bewertung seines Bestands an verderblicher Ware / Saisonware nach Handelsrecht vor und ermittelt aus den Einkaufspreisen der Waren im Bestand und den (prognostizierten) Abgabepreisen den (prognostizierten) Wertverlust. Die Abgabepreise sind grundsätzlich mit wenigstens 10 Prozent der Einkaufspreise anzusetzen; sofern unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet wird, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden. Den ermittelten Wertverlust macht der Händler im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend und erhält – je nach Umsatzrückgang im Fördermonat – eine Erstattung in Höhe von bis zu 90 Prozent.

Am 30. Juni 2021 hat der Händler erneut eine Bewertung seines Bestands vom selbst gewählten Stichtag vorzunehmen und ermittelt aus den Einkaufspreisen, den kumulierten tatsächlichen Abgabepreisen für Ware, die er zwischenzeitlich verkauft hat, und den (neu prognostizierten) Abgabepreisen für die im Bestand verbliebene Ware den (aktuell prognostizierten) Wertverlust. Liegt dieser höher als der seinerzeit prognostizierte erhält der Händler im Rahmen seiner Schlussabrechnung eine Nachzahlung, liegt er niedriger muss er einen Teil der Überbrückungshilfe III zurückzahlen.

Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen.

- Ebenfalls klar sind die Regelungen für die Erstattung von Kosten für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten:

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bezuschusst. Umfasst werden Kosten, die in den Monaten März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind, maximal bis zu 20.000 Euro aus einem Monat und also maximal 320 Tausend Euro insgesamt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem Umsatzrückgang in dem Fördermonat, in dem die Kosten in Ansatz gebracht werden und beträgt somit 40, 60 oder 90 Prozent. Dabei können Kosten aus März bis Oktober 2020 frei auf die Fördermonate für die Überbrückungshilfe III verteilt werden, Kosten ab November 2020 sind dem jeweiligen Monat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind.

- In der **November- / Dezemberhilfe** ist die um 1 Million Euro auf 1,8 Millionen Euro erhöhte Obergrenze für Kleinbeihilfen vollständig abgebildet.

Nachdem Unternehmen, die noch keinen Antrag auf November- / Dezemberhilfe gestellt hatten, da z.B. ihr Kleinbeihilferahmen ausgeschöpft war, seit dem 16. Februar 2021 Erstanträge auf November- / Dezemberhilfe stellen und ihren erhöhten Kleinbeihilferahmen nutzen konnten, ist seit dem 26. Februar 2021 auch die Beantragung von Erhöhungen möglich. Das betrifft Unternehmen, die bereits November- / Dezemberhilfe beantragt hatten, denen aber nicht die volle Hilfe ausgezahlt werden konnte, weil ihr Kleinbeihilferahmen dafür nicht ausreichte.

- Die Antragstellung für die **Erweiterte November- / Dezemberhilfe** ist am 27. Februar 2021 gestartet.

Bislang bestand die Antragsmöglichkeit für November- und Dezemberhilfe nur auf Basis und im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und der De-minimis-Verordnung, d.h. grundsätzlich nur bis zu 2 Millionen Euro und dies auch nur, soweit der beihilferechtliche Spielraum der Antragsteller dies zugelassen hat.

Mit der Erweiterten November- / Dezemberhilfe besteht nun die Möglichkeit, die Hilfe im Rahmen der zulässigen Obergrenzen auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen (max. 1,8 Mio. Euro), die De-minimis-Verordnung (max. 200 Tausend Euro), die Bundesregelung Fixkostenhilfe (max. 70 Prozent bzw. bei Klein- und Kleinstunternehmen 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten, max. 10 Mio. Euro) und die Bundesregelung November- / Dezemberhilfe (begrenzt auf den entstandenen Schaden) zu verteilen.

#### Aktuelles zu den Landesprogrammen

- Die Antragsfrist für die **Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe** wird um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert.

Im Rahmen des Programms unterstützt das Land Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe mit einer einmaligen Anlaufkostenpauschale in Höhe von 5 Prozent des für die Novemberhilfe maßgeblichen Vergleichsumsatzes.

Stand 26. Februar 2021 hat das Landesförderinstitut 105 Anträge mit einem Volumen von 196 Tausend Euro bewilligt und 9 Anträge mit einem Volumen von 15 Tausend Euro ausgezahlt. Eingegangen sind Stand 26. Februar 2021 insgesamt 1.090 Anträge.

- Am 28. Februar 2021 endete die Antragsfrist für die Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III, mit der das Land Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern einen Teil der Überbrückungshilfe III zinsfrei vorfinanziert hat. Nachdem die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III entgegen den ursprünglichen Ankündigungen bereits am 10. Februar 2021 gestartet ist und erste Abschlagszahlungen seit dem 11. Februar 2021 geleistet werden, ist die Inanspruchnahme geringer ausgefallen als erwartet.

Stand 26. Februar 2021 hat die GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH – 103 Anträge mit einem Volumen von 445 Tausend Euro bewilligt und auf Mittelanforderung durch den jeweiligen Antragsteller hin 69 Anträge mit einem Volumen von 358 Tausend Euro ausgezahlt. Insgesamt sind Stand 26. Februar 2021 120 Anträge mit einem Antragvolumen von 540 Tausend Euro eingegangen.

### Sonstiges

- Um Unternehmen und Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern trotz der bestehenden Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der Pandemie Perspektiven für Öffnungen im Frühjahr 2021 aufzuzeigen, wurden im Rahmen des MV-Gipfels am 12. Februar 2021 erste Öffnungsschritte formuliert. Danach ist – ab dem 1. März 2021 – eine Öffnung in Phasen vorgesehen, die jeweils bestimmte Wirtschaftsbereiche umfassen.

In einer ersten Sockelöffnungsstufe können ab dem 1. März Friseure und Gartenbaucenter / Baumschulen im gesamten Land wieder öffnen. Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 und darunter haben die Option, zeitgleich auch die Öffnung von Kosmetikern, Fußpflege und Nagelstudios für die Einwohner ihres jeweiligen Kreises bzw. ihrer Stadt wieder zuzulassen.

Ab dem 8. März 2021 können in einer zweiten Sockelöffnungsstufe Kosmetiker, Fußpflege und Nagelstudios auch in anderen Landesteilen wieder öffnen. Gleiches gilt für die Außenbereiche von Zoos und Tierparks.

Die weiteren Phasen sind zunächst zeitlich noch nicht bestimmt, sondern richten sich nach den 7-Tages-Inzidenzwerten, einem deutlich begrenzten Auftreten gefährlicher Mutationen des Virus, ausreichend freien intensivmedizinischen Kapazitäten, dem weiteren Impffortschritt sowie bestehenden Teststrategien. Der Perspektivplan sieht in diesen Phasen Öffnungen zunächst des Einzelhandels, dann der Gastronomie und anschließend der Beherbergung für Gäste aus dem Land vor.

- Nachdem es seit dem letzten Wirtschaftsfokus Ende Januar zahlreiche Entwicklungen bei den Wirtschaftshilfen durch Bund und Land gegeben hat, soll beim **siebten Wirtschaftsfokus am 15. März 2021 um 10 Uhr** über die wesentlichen Veränderungen informiert und Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.

### Anlagen

- Auszahlungsstände der Wirtschaftshilfen, Stand 26.02.2021